



Die Gemeinfreiheit. Begriff, Funktion, Bewahrung.

Prof. Dr. Alexander Peukert

a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

<http://www.jura.uni-frankfurt.de/peukert/>

Begriff der Gemeinfreiheit

- **Die negative Definition der Gemeinfreiheit:**

Alles, was nicht immaterialgüterrechtlich geschützt ist

- **Die veränderte Perspektive**



Begriff der Gemeinfreiheit

- **Eine kleine Geschichte der Gemeinfreiheit**
 - Gleichursprünglichkeit mit dem Immaterialgüterrecht
 - Aber: Kein moderner Begriff für die Gemeinfreiheit
 - Aufkommen der Begrifflichkeit in Bezug auf das Immaterialgüterrecht in der 2. Hälfte des 19. Jhrh.
 - Insbesondere Art. 18 Revidierte Berner Übereinkunft
 - Josef Kohler und die „Gemeinfreien“
 - Irrelevanz während der Expansion des „geistigen Eigentums“ im 20. Jhrh.
 - Krise und internationale Diskussion seit dem Jahrtausendwechsel



- **Dimensionen der Gemeinfreiheit**
- Strukturelle Gemeinfreiheit
- Bedingte Gemeinfreiheit
- Gewillkürte Gemeinfreiheit
- Punktuelle Gemeinfreiheit



- **Definition**
- Gleiche Freiheit der Nutzung von Wissen/Information
 - Keine Zustimmungserfordernisse und gesetzlichen Zahlungspflichten
 - Ressourcenbezogene Handlungsfreiheit



Funktionen der Gemeinfreiheit

- **Erleichterung der Kommunikation durch Beseitigung von Zugangshindernissen**
- **Ökonomie**
 - Innovation
 - Imitation
- **Bildung und Forschung**
- **Kultur**
- **Öffentlicher Diskurs und Demokratie**
- **Autonomie**



Bewahrung der Gemeinfreiheit

- **Bewahrung im geltenden Recht?**
- **Gemeinfreiheit als Grundsatz**
 - Das Rechtsprinzip gleicher Freiheit gem. Art. 1-3 GG: Würde, Freiheit, Rechtsgleichheit
 - Das Verteilungsprinzip freiheitlicher Rechtsordnungen
- **Immaterialgüterrechte als Ausnahme**
 - Begrenzte Zuordnungen bestimmter Güter in bestimmtem Umfang
 - Verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie



- **Bewahrung durch Begrenzung**
- Der Immaterialgüterrechte
- Ergänzenden Rechtsschutzes

Bewahrung durch Bewehrung

- **Bewehrung der Gemeinfreiheit**
 - Problem: Die private Beanspruchung gemeinfreien Wissens durch
 - Registrierung gemeinfreien Wissens (formelle Scheinrechte)
 - Sonstige Geltendmachung von Ansprüchen im Bereich der Gemeinfreiheit
 - Abschluss von (Lizenz-)Verträgen im Bereich der Gemeinfreiheit
 - Beachte: Konflikt außerhalb des Eigentums
 - Ziel: Beibehaltung des Gefüges gleicher Freiheit



Bewahrung durch Bewehrung

- **Bewehrung in Verfahren vor den Ämtern**
 - Hürden zur Erlangung der Rechte
 - Die Gleichbehandlung der Erteilungs- und Nichtigkeitsverfahren gem. Art. 62 IV TRIPS
 - Strukturelle Hürden der Vernichtung von Scheinrechten
 - Verfahrenskonzepte mit Rücksicht auf die Gemeinfreiheit
 - Problematische Ungleichgewichte
 - Z.B. Kosten des Amtsverfahrens



Bewahrung durch Bewehrung

- **Bewehrung in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten**
- Insbesondere: Beweislast
 - Grundsatz bei ungeprüften Rechten
 - Aber eingetragene Geschmacksmuster:
 - Gerichte haben von Rechtsgültigkeit auszugehen (§ 39 GeschmMG, Art. 85 I 1 EU-GeschmMVO)



Bewahrung durch Bewehrung

- **Materielle Ansprüche zur Bewehrung der Gemeinfreiheit**
- **Lauterkeitsrecht**
 - Unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben über Rechte des geistigen Eigentums als irreführende geschäftliche Handlung (§ 5 I 2 Nr. 3 UWG)
- **Allgemeines Deliktsrecht**
 - Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung als objektiv rechtswidriger Eingriff in das Rahmenrecht am Gewerbebetrieb



Bewahrung durch Bewehrung

- **Verhinderung vertraglicher Abbedingung der Gemeinfreiheit**
- Grundsatz: Vertragsfreiheit
 - Zur Aufgabe individueller Gemeinfreiheit
 - Grenzen im Vertrags- und Kartellrecht
 - Aber auch umgekehrt: zur gewillkürten Gemeinfreiheit, insbesondere im Urheberrecht



Bewahrung durch Bewehrung

- **Insbesondere: vertragliche Haftung für die Lizenzierung von Scheinrechten**
 - Ständige Rechtsprechung und h.M.
 - Risiko des LN; hat wirtschaftliche Vorzugsstellung erhalten
 - Wegfall der Geschäftsgrundlage und Beendigung des Vertrags ex nunc
 - Kritik
 - Dogmatisch: anfängliche Unmöglichkeit
 - Wertungsmäßig:
 - Folgenlose Lizenzierung von Scheinrechten
 - Parallele zur unberechtigten Schutzrechtsverwarnung
 - Folge u.a.: (anteilige) Rückzahlungspflicht, wenn LG Schutzunfähigkeit kannte oder Unkenntnis zu vertreten hat



- **Das Ende der Unsichtbarkeit**
- Eine Dogmatik der Gemeinfreiheit
- Aber: Wer bewahrt die Gemeinfreiheit?
- Ein Bundesbeauftragter für die Gemeinfreiheit!